

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO BEG-GE 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 50

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft mit den zwei weiteren im Bachelorstudium studierten Teilstudiengängen kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

(1) Ziel des Teilstudiengangs Bildung, Erziehung, Gesellschaft im M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen ist der Erwerb von weiterführenden erziehungswissenschaftlichen und psychologischen Kenntnissen und Kompetenzen. Die Studierenden erwerben die Grundlagen dafür, Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsprozesse in Gemeinschaftsschulen begründet zu planen und zu gestalten.

(2) Die Studierenden erlernen pädagogisches Fachwissen, können ihre pädagogischen Überzeugungen reflektieren, ihre Motivation, ihr professionelles Selbstverständnis sowie ihre berufliche Selbstregulationsfähigkeit selbstreflexiv entwickeln und gestalten.

(3) Sie können Entwicklungs- und Bildungsprozesse im Jugendalter verstehen und analysieren. Sie kennen Befunde der Transitionsforschung und sind in der Lage, Ideen zur pädagogischen Gestaltung der Übergänge zwischen Grund- und Gemeinschaftsschule, innerhalb der Gemeinschaftsschule und zwischen weiterführenden Bildungs- und Ausbildungsgängen zu entwickeln. Dabei berücksichtigen sie Aspekte sozialer Ungleichheit und heterogener Entwicklungsverläufe. Sie entwickeln Kenntnisse und Fähigkeiten zur Konfliktbewältigung und konstruktiver Elternarbeit und erwerben biografisch-reflexive Kompetenzen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres eigenen Unterrichtsverhaltens sowie der professionellen Zusammenarbeit mit der Schule unter Berücksichtigung der Anforderungen des Berufsfeldes.

(4) Sie können sekundarstufenbezogene, erziehungswissenschaftliche Fragestellungen unter Anwendung grundlegender Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation selbstständig bearbeiten.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	M 1: Unterricht/ Erziehung/ Professionalisierung	M 2: Schule und Gesellschaft	Fach A	Fach B
2			Fach A	Fach B
3	M 3: Master-Theorie-Praxis- Modul: Begleitseminar	Praxissemester	Fach A	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)		Fach A	Fach B

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in § 12 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

Praktikum (Pr): Universitäre Veranstaltung am Lernort Schule in Koppelung mit einer pädagogischen und 2 fachdidaktischen Begleitveranstaltungen.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsformen angewendet:

Qualitativ empirische Studie: Gegenstand der als Hausarbeit anzufertigenden qualitativ empirischen Studie ist wesentlich die Befassung mit und Anwendung von Forschungsmethoden

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 1: Unterricht/ Erziehung/ Professionalisierung	1 V: 1 SWS 2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder wissenschaftliche Präsentation (Umfang wird in Abhängigkeit von der konkreten	10

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
		Art der Präsentation festgelegt).	
M 2: Schule und Gesellschaft	2 S: je 2 SWS	Qualitativ empirische Studie (ca. 20-25 Seiten) oder forschungsorientierter Projektbericht (ca. 20-25 Seiten) oder wissenschaftliche Präsentation (Umfang wird in Abhängigkeit von der konkreten Art der Präsentation festgelegt)	10
M 3: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Umfang: 70-90 S., Bearbeitungszeit: 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Tabea Scheel

Dekanin der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg